

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13/10-10-02
Datum: 14.01.2003

2003/025
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2003	
Rat der Stadt	13.02.2003	

Betreff

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

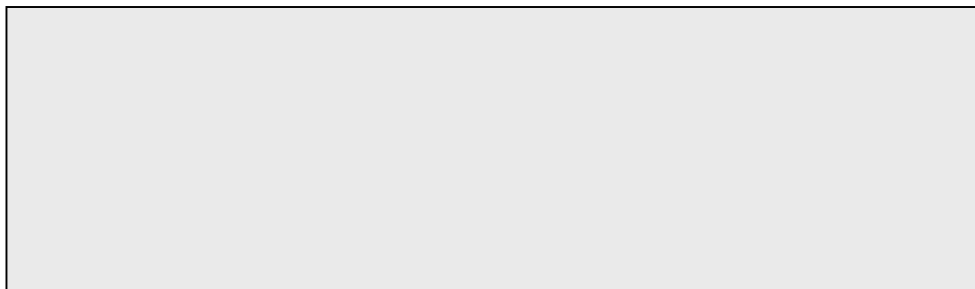
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel.

Nils K r u s e

Sachverhalt

Aufgrund eines Verbesserungsvorschlages einer Mitarbeiterin der Verwaltung empfiehlt der Bewertungsausschuss für Verbesserungsvorschläge, die Tarifstelle A 3 der Verwaltungsgebührensatzung wie folgt zu ergänzen:



Neu hierbei ist eine Unterscheidung zwischen Farb- und Schwarz/Weiß- Kopien.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Satzung gemäß der beigefügten Anlage zu beschließen.

Zweite Änderungssatzung vom . Februar 2003 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifstelle A 3. erhält folgende Fassung:

3.	Fotokopien, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	
	DIN A 4 s/w	1,00 €
	DIN A 4 farbig	1,75 €
	DIN A 3 s/w	1,10 €
	DIN A 3 farbig	2,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Februar 2003

Nils K r u s e
Bürgermeister

